

Unser Schreiben vom 09.02.2015 - Beitragsnummer 

schuss, Telefonkosten/auch Mobil etc.) geltend gemacht werden dürfen. Derartige Auslagen sind nicht erstattungsfähig, weil diese in der Regel durch die pauschale Aufwandsentschädigung von 27,10 Euro je Vollstreckungersuchen abgedeckt werden. Demgegenüber sind Auslagen wie Zustellungskosten bei Forderungspfändungen beim Vollstreckungsschuldner geltend zu machen (§ 67 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz), weil diese keine Auslagen sind, für die die Vollstreckungsbehörden eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Auslagen sind als Zustellkosten auszuweisen.

Sie erhalten beigefügt Ihre Unterlagen und das Vollstreckungersuchen vom 02.01.2015 zwecks Fortsetzung der Beitreibung zurück.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Anlage

